Magistrat der Stadt Bremerhaven,
Umweltschutzamt/Wasserbehörde

Bremerhaven, 02.02.2022

Verrohrungen von zwei Gewässern im Bereich des Betriebsgrundstücks der Firma Cordes Holding GmbH & Co KG., Am Lunedeich 160, 27572 Bremerhaven

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträgerin:
  Cordes Holding GmbH & Co KG., Am Lunedeich 160, 27572 Bremerhaven

- Vorhaben:
  Gewässerausbau durch Bau eines Durchlasses und einer Verrohrung wie folgt:
  - Verrohrung Nord: max. 42,75 m (vgl. Antrag, Plannummer 2.4 (s.u.))
  - Durchlass Süd: max. 42,18 m (vgl. Antrag, Plannummer 2.5 (s.u.))

- Kurzbeschreibung:
  Die Firma Cordes Holding GmbH & Co. KG in Bremerhaven plant eine Erweiterung des Betriebes über das jetzige Firmengelände hinaus nach Süden. Dafür sind zwei Grabenquerungen erforderlich.

- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:
  - Antrag der Vorhabenträgerin vom 10.11.2020 inkl. Erläuterungsbericht und Darstellung der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten
    - Übersichtslageplan
    - Lagepläne und Schnitte
    - ökologischer Fachbeitrag
  - Stellungnahme Ingenieurbüro für Materialflusstechnik (FLS), Bassum, Michael Taddiken vom 27.08.2021, 12.10.2021: Bewertung Querung NordSüdwerk Cordes V1.6 2021-10-12 i. V. mit Stellungnahme vom 15.11.2021.

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich.

Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der

in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann.

Die Flächen liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Es handelt sich um ein Gewässervorhaben von örtlicher Bedeutung, das ein bauliches Vorhaben nach § 29 BauGB darstellt. Planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage ist § 34 Baugesetzbuch. Es handelt sich somit um ein Vorhaben im Innenbereich. Gemäß § 18 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Vorgaben der Eingriffsregelung nicht anzuwenden.

3 Umweltauswirkungen

Die Vorhabenträgerin hat am 10.11.2020 den Antrag mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde anhand dieser Antragsunterlagen sowie der Darstellung der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten bewertet.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben mit allgemeiner Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gem. § 7 Abs. 1, S. 1 und 2 UVPG erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die Vorprüfung ergibt folgendes:

Aufgrund des Vorhabens sind mit der Maßnahme nach Einschätzung der Zulassungsbehörde keine wesentlichen Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, auf Boden und Flächen verbunden. Durch die Maßnahme sind weiterhin keine wesentlichen Auswirkungen auf Gewässer, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

Das Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet.

Geschützte Biotoptypen wurden bei der Kartierung nicht ermittelt.

4 Abschließende Gesamteinschätzung

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs.1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag

Jagsch